

Mandatsbedingungen

- (1) Die beauftragte Rechtsanwältin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren grundsätzlich nach dem Gegenstandswert richten, wobei in der Vergütungsvereinbarung Abweichendes vereinbart werden kann.
- (2) Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000.-- für ein Schadensereignis beschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.
- (3) Es ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.
- (4) Die beauftragte Rechtsanwältin ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
- (5) Schlägt die beauftragte Rechtsanwältin dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn die beauftragte Rechtsanwältin ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der beauftragten Rechtsanwältin.
- (6) Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, bürgen für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- (7) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
- (8) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber der beauftragten Rechtsanwältin beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 BRAO).
- (9) Die beauftragte Rechtsanwältin ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.
- (10) Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Akten erlischt drei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
- (11) Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die beauftragten Rechtsanwälte befreit.
- (12) Der Auftraggeber hat der beauftragten Rechtsanwältin die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Weitere von den beauftragten Rechtsanwältin für sachgerecht gehaltene und aufgewandte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten in gesetzlicher Höhe) sind von dem Auftraggeber ebenfalls zu erstatten.
- (13) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.
- (14) Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei vertraglicher Erfüllungsort.
- (15) Abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (16) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Mandatsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.